

Rechtliche Grundlagen für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in Film- und Fernsehproduktionen

Reinhard Naujoks

Nach § 5 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) ist die Beschäftigung von Kindern grundsätzlich verboten. § 6 JArbSchG regelt Ausnahmen, u. a. für die Mitwirkung von Kindern bei Theatervorstellungen, Musikaufführungen, Film- und Fernsehaufnahmen usw. Mit der Entwicklung der Medienwirtschaft in den letzten Jahren wird von den Produktionsgesellschaften verstärkt die Mitwirkung von Kindern beantragt. Die Palette der „Einsatzmöglichkeiten“ reicht von der indiskutablen Zurschaustellung kleiner Mädchen bei „Mini-Miss-Wahlen“ über Dauereinsätze in Musical-Produktionen und Fernseh-/Filmserien bis hin zu Moderationstätigkeiten in Kinderfunk und -fernsehen.

Seitens der Medien- und Kulturwirtschaft wurde verstärkt gefordert, die Voraussetzungen für die Mitwirkung von Kindern nach § 6 JArbSchG weniger restriktiv zu handhaben. Ende 1997 wandte sich die Filmwirtschaft mit einem „Thesenpapier“ und dem „Plädoyer für die Präsenz von Kindern in Film und Fernsehen“ u. a. auch an die Landesregierung Nordrhein-Westfalen.

Aber auch bei der Auslegung der Rechtsvorschriften ergeben sich Schwierigkeiten. So sieht z. B. § 6 Abs. 2 Nr. 3 JArbSchG vor, dass die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutze des Kindes gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung zu treffen sind. Über die entsprechenden Auflagen entscheidet die Aufsichtsbehörde (in Nordrhein-Westfalen die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz). Kriterien, an denen „Beeinträchtigungen“ gemessen werden können, sind bisher nicht festgelegt und können auch kaum abschließend vorgege-

ben werden. Auch die Anzahl der Beschäftigungstage im Kalenderjahr ist nicht vom Gesetzgeber geregelt. Die Abgrenzung zwischen Freizeitbeschäftigung und einer Beschäftigung im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist oftmals schwierig; Schnittstellen zum Jugendschutz sind häufig vorhanden. Eine landes- oder gar bundeseinheitliche Verfahrenspraxis gab es nicht.

Um diese Problematik aufzuarbeiten, erstellte Prof. Dr. Baacke von der Universität Bielefeld im Auftrag des nordrhein-westfälischen Arbeitsministeriums eine wissenschaftliche Expertise zum Thema „Psychische und physische Belastungen durch Kinderarbeit bei Theatervorstellungen, Musikaufführungen, Werbeveranstaltungen, anderen Aufführungen und in TV- und Filmproduktionen“. Sie bezieht die Schnittstellen zum Jugendschutz, den Ermessensspielraum in § 6 JArbSchG und die berechtigten Interessen der Medienwirtschaft ein. Bei dem Begriff „Kindeswohl“ gibt es nach der Auffassung der Autoren der Expertise sowohl einen Schutz- als auch einen Förderungsaspekt:

Schutz vor ehrgeizigen Eltern, Ausnutzung, Schulproblemen, Isolation von Gleichaltrigen, Schädigung der Gesundheit, Entwicklungsstörungen usw.; Förderung durch spielerische Weltaneignung, Medienzugang, Sozialisation durch darstellendes Spiel, Kompetenzentwicklung, Persönlichkeitsentfaltung, Kontakt mit neuen Milieus, Leistungsansporn, experimentelle Selbsterfahrung usw.

Auf der Grundlage dieser Expertise wurden in Zusammenarbeit mit einer Expertengruppe Vorschläge für eine landeseinheitliche verbesserte Verfahrenspraxis formuliert.

Die Expertengruppe setzte sich zusammen aus Vertretungen der Bereiche Jugendschutz, Jugendarbeitsschutz, Pädagogik/Erziehungswissenschaften, Pädiatrie/Kinder- und Jugendpsychiatrie, Theater, Medienwirtschaft, Werbewirtschaft, Landesausschuss für Jugendarbeitsschutz. Die Arbeitsergebnisse der Expertengruppe flossen in neue Verwaltungsvorschriften, die im April 2000 in Kraft getreten sind.

Diese neuen Richtlinien sollen einerseits dem umfassenden Schutzgedanken gegenüber Kindern sowie andererseits der gesellschaftlichen Entwicklung im Medien- und Kulturbereich Rechnung tragen – auch im Hinblick auf die Verknüpfung kultureller und pädagogischer Aspekte.

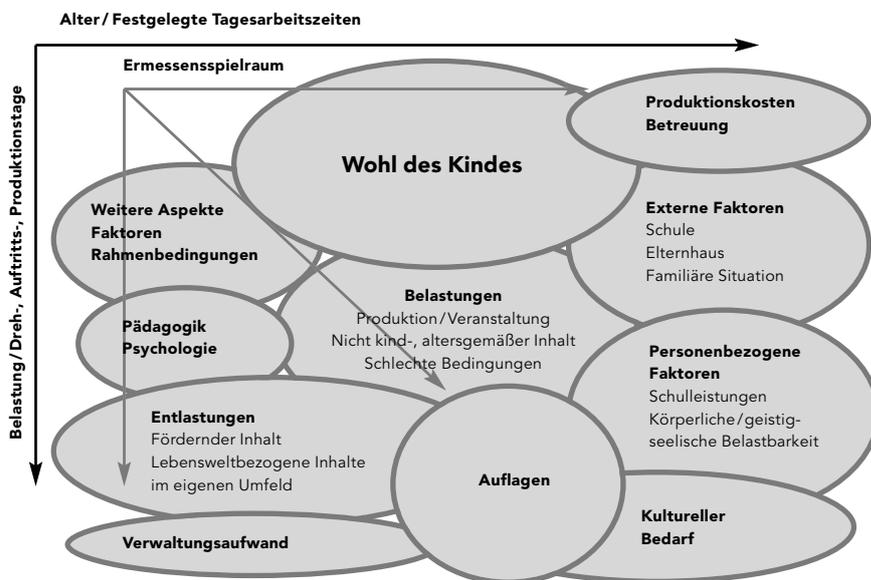
Wichtigster Punkt der neuen Regelung ist das „Besondere Verfahren“. Danach ist nunmehr eine Mitwirkung von Kindern an mehr als 30 Tagen im Kalenderjahr möglich, wenn eine medienpädagogische Fachkraft die Kinder umfassend begleitet. Aufgabe der Fachkraft ist es, vor Antragstellung auf Genehmigung zur Mitwirkung eines Kindes (z. B. an einer Fernsehserienproduktion) einen Mitwirkungsplan zu erstellen. Wichtige Aspekte wie z. B. pädagogische Bewertung des Drehbuchs, familiäres/soziales Umfeld, schulische Leistungen, kindliche Kompetenz, gegebenenfalls Einholung von Gutachten, schulische Betreuung u. v. m. sind zu berücksichtigen. Der Mitwirkungsplan wird mit dem Antrag dem zuständigen Staatlichen Amt für Arbeitsschutz (StAfA) zur Prüfung vorgelegt. Bei positiver Entscheidung durch das StAfA wird der Mitwirkungsplan, der vom Amt auch ergänzt oder geändert werden kann, zum Bestandteil der Ausnahmegewilligung.

Die Medienwirtschaft hat sich dafür ausgesprochen, diese Richtlinien bundesweit anzuwenden, u. a. deshalb um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Von Nordrhein-Westfalen wurde in dem zuständigen Unterausschuss des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik ein entsprechender Vorstoß unternommen, der aber keine Mehrheit fand.

Um eine verbesserte und einheitlichere Verfahrensweise zu erreichen, halte ich eine bundeseinheitliche Verwaltungspraxis weiterhin für erforderlich und empfehle die Anwendung dieser Richtlinien in entsprechender Form auch in anderen Bundesländern. Auch eine Harmonisierung des Jugendarbeitsschutzes im Medienbereich auf der Ebene der Europäischen Union wäre wünschenswert.

Die Durchführung der Richtlinie hängt im entscheidenden Maße u. a. von der Qualifikation und der Aufgabenstellung einer medienpädagogischen Fachkraft und von ihrer Akzeptanz bei Kindern, Eltern, Antragstellern und Aufsichtsbehörde ab. Deshalb hat der Deutsche Kinderschutzbund, Landesverband Nordrhein-Westfalen, im Auftrag des Arbeitsministeriums ein Anforderungsprofil für eine solche Fachkraft erstellt und führt auf dieser Grundlage einen Ausbildungslehrgang zur medienpädagogischen Fachkraft für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Psychologinnen und Psychologen, Pädagoginnen und Pädagogen, Erzieherinnen und Erzieher durch. Der Lehrgang findet seit März 2001 in Bonn statt und wird im Oktober 2001 abgeschlossen sein [s. auch S. 50f. dieser Ausgabe, Anm. d. Red.].

Entscheidungsdiagramm zu § 6 JArbSchG – Übersicht über die Vielzahl der Entscheidungsparameter



Reinhard Naujoks ist Ministerialrat im Ministerium für Arbeit und Soziales in Nordrhein-Westfalen.